

VAUNET-Stellungnahme zum Call for Evidence zum „Gesetz über digitale Dienste – Leitlinien zur Durchsetzung des Schutzes Minderjähriger im Internet“ (30.09.2024)

Datum 30. September 2024

30_09_2024_VAUNET_Positionspapier_DSA_Leitlinien_Call_for_evidence_E05

A. Einleitung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, sich frühzeitig in die Ausgestaltung der Leitlinien zum Gesetz über digitale Dienste (DSA) zur Durchsetzung des Schutzes Minderjähriger im Internet einbringen zu dürfen.

Der VAUNET vertritt 160 Medien- und Technologieunternehmen, welche ihre Dienste in Deutschland anbieten und erbringen. Die überwiegende Mehrheit der VAUNET-Mitglieder bietet audiovisuelle Mediendienste und Audiomedienleistungen an; sowohl in Form von Rundfunkangeboten als auch in Form journalistisch-redaktioneller Online-Angebote (einschließlich Audio- bzw. Video-On-Demand-Diensten).

B. DSA-Leitlinien müssen AVMD berücksichtigen

Das Grundanliegen der EU-Kommission, mit der Erarbeitung der Leitlinien zu Art. 28 DSA den Schutz von Kindern- und Jugendlichen verbessern zu wollen, teilt der VAUNET uneingeschränkt.

Bei der Ausarbeitung der Leitlinien gilt es jedoch insbesondere Art. 2 Abs. 4a DSA in Zusammenhang mit Erwägungsgrund 10 DSA zu beachten, wonach der DSA die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL, EU 2010/13/EU) unberührt lassen soll.

Die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und insbesondere die auf der AVMD-Richtlinie (vor allem Art. 6a AVMD-RL) basierenden mitgliedstaatlichen Regelwerke (in Deutschland der Medienstaatsvertrag und Jugendmedienschutzstaatsvertrag) verpflichten als zentrale Gesetzesgrundlagen die VAUNET-Mitglieder zur Einhaltung des Jugendmedienschutzes in ihren Medienangeboten. Dabei gehen die mitgliedstaatlichen Gesetzeswerke teilweise über die AVMD-RL hinaus (z. B. im Bereich Werbung). Ergänzt werden die gesetzlichen Bestimmungen durch zahlreiche Kodizes der freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der regulierten Co-Regulierung. Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen und Regelwerke haben die VAUNET-Mitglieder umfangreiche und investitionsintensive Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen, insbesondere vor „Content“-Risiken ergriffen.

Der Schutz von Kindern- und Jugendlichen vor Entwicklungsbeeinträchtigungen liegt im Eigeninteresse der privaten Medien. Interessengerechte Schutzkonzepte sind ein wesentlicher Baustein, um bei den Nutzer:innen Vertrauen in die Medienangebote zu bilden. Der VAUNET und seine Mitglieder engagieren sich seit vielen Jahren im Jugendschutz. Beispielhaft seien dem Kreis der VAUNET-Mitglieder erwähnt:

- Die Freiwilligen Selbstkontrollen des Fernsehens und der Multimediadienste (FSF¹ und FSM²) leisten bereits seit vielen Jahrzehnten umfangreiche Arbeit im in den Bereichen Altersbewertung, technischer Jugendmedienschutzes und Medienpädagogik.
- Der JusProg-Verein³ stellt Eltern und Schulen (im Rahmen der Co-Regulierung anerkannte) technische Jugendschutzfilter für mobile und stationäre Internetzugangsgaräte kostenlos zur Verfügung. Daneben haben eine Reihe von Anbietern journalistisch-redaktioneller Online-Angebote eigene technische Jugendschutzsysteme entwickelt.
- Medienpädagogische Projekte, wie Media Smart⁴ und fragFINN⁵, bieten Schulen, Erziehungsberechtigten und Kinder Lehrmaterialien und Online-Angebote zur Steigerung der Werbe- und Internetnutzungskompetenz bereit.

VAUNET-Mitglieder nutzen unter anderem Online-Plattformen i. S. v. Art. 3 lit. j DSA, um ihre journalistisch-redaktionellen Angebote zu verbreiten und ihr Publikum zu erreichen.

Bei der Ausarbeitung der Leitlinien zur Durchsetzung des Schutzes Minderjähriger im Internet gilt es daher sicherzustellen, dass die von den Medienanbietern (nach AVMD) bereits ergriffenen Maßnahmen nicht durch in der Leitlinie vorgeschlagene Maßnahmen blockiert werden oder angepasst werden müssen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme nennt unter Punkt A 3. (Gegenstand der Initiative) einige mögliche Aspekte (u. a. Systeme zur Moderation von Inhalten, Alterssicherungs- und -überprüfungsverfahren, Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung), die Gegenstand der Verfahren und Empfehlungen der künftigen Leitlinien sein könnten.

Die Ergreifung der hier genannten Maßnahmen durch die Online-Plattformen sind sicherlich dann angezeigt, wenn die Online-Plattformen es zulassen, dass Inhalte ohne eigene Schutzmaßnahmen über sie verbreitet werden. Sofern Inhalte, die über die Online-Plattform verbreitet werden sollen, aber bereits mit gesetzeskonformen Schutzmaßnahmen der Inhalteanbieter (nach AVMD-RL) versehen sind, dürfen diesen nicht weitere Maßnahmen der Online-Plattformen vorgeschaltet werden. Hier bedarf es in den künftigen Leitlinien eines differenzierten Ansatzes.

¹ <https://fsf.de/>

² <https://www.fsm.de/>

³ <https://www.jugendschutzprogramm.de/>

⁴ <https://mediasmart.de/>

⁵ <https://www.fragfinn.de/>

So darf zum Beispiel der Zugang zu Medienangeboten, die den Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bereits durch die Wahl der Sendezeit oder andere technische Mittel gewährleisten (vgl. Art. 6a Nr.1 AVMD-RL, § 5 JMStV), nicht durch ein Alterssicherungs- und -überprüfungsverfahren der Online-Plattform blockiert werden. Hier sei noch einmal auf Art. 6a AVMD-RL verwiesen, wonach die Schutzmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur potenziellen Schädigung stehen und die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen unterliegen müssen (Art. 6a Abs. 1 S. 3, 4 AVMD-RL).

Altersverifikationsmaßnahmen und geschlossene Nutzergruppen sind nach dem deutschen JMStV nur für den Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten als Maßnahme angezeigt (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1, 2 JMStV), stellen aber zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein unverhältnismäßiges Mittel dar.

Gerade der Zugang zu vertrauenswürdigen journalistisch-redaktionellen Inhalten darf auch zur Sicherung der Medienvielfalt nicht durch unverhältnismäßige (doppelte) Jugendschutzhürden erschwert oder sogar überlagert werden.

Bei der Ausarbeitung der neuen Leitlinien zu 28 DSA sind daher die bereits existierenden und teilweise sehr umfangreichen, sowie investitionsintensiven Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen in den jeweiligen Mitgliedstaaten immer zu beachten.

Wir plädieren deshalb für einen differenzierten und technologieoffenen Ansatz, mit Variationen von Techniken und Mittel zum Online-Schutz der Privatsphäre, der Sicherheit und des Jugendschutzes auf Online-Plattformen und lehnen im Gegenzug einen starren Ansatz mit maximal konkreten Vorgaben zu Art. 28 DSA ab.